

Gerichts



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Beitrag

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Familienroman.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
} monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Beitzzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Dienstag, den 15. November.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Der seltene Fall, daß ein Rechtsanwalt unter der schweren Anklage der Urkundenfälschung und der Unterschlagung den Platz auf der Anklagebank einnehmen mußte, hatte gestern ein recht zahlreiches Publikum nach dem Schwurgerichtssaal gelockt. Den Vorsitz führte Herr Landgerichtsdirektor Funke, die Anklage war durch Herrn Staatsanwalt Großpietsch vertreten, und Herr Rechtsanwalt Dr. Sello hatte die Verteidigung übernommen. Angeklagt war der Rechtsanwalt Dr. Albrecht Morig Stein.

Dr. Stein ist am 16. Februar 1851 in Breslau geboren und seit dem Jahre 1884 in Berlin als Rechtsanwalt eingetragen. Sein Onkel, welcher in Schlesien Bürgermeister war, wurde wegen Geisteskrankheit pensioniert und dann entmündigt. Dr. Stein wurde darauf Vormund seines Onkels, während der Regierungsrat Passarge Gegenvormund war. Mappes — so heißt der entmündigte Bürgermeister — bezog eine Pension von 700 Mk., und außerdem hatte er ein ansehnliches Vermögen, zu welchem auch 19 000 Mk. in Wertpapieren gehörten; diese letzteren waren bei der Reichsbank deponiert.

Die Thaten, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden, sollen zu Ungunsten des pensionierten Bürgermeisters begangen worden sein; und zwar wurde durch die Anklage behauptet, daß Dr. Stein sich durch ein geschicktes Manöver in den Besitz dieser Summe gesetzt habe. Dr. Stein hob nämlich am 28. März 1887 und am 30. November 1887 das Depot an der Reichsbank ab, und zwar, um es zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden.

Am 30. Oktober 1887 kaufte Stein die beiden Grundstücke Auguststraße 37 und 38, und auf jedes derselben gab er dem Mappes eine Hypothek über je 9500 Mk. Dies soll er nach Annahme der Anklage nur deshalb gethan haben, um die 19 000 Mk. seines Oheims für sich verwenden zu können, und da nun der Oheim gleichzeitig sein Mündel war, liegt diese Unterschlagung erheblich schwerer als eine gewöhnliche Unterschlagung. Damit ist jedoch das Konto des Angeklagten noch keineswegs erschöpft; es wurde ihm vielmehr noch eine weitere „Schiebung“ sehr bedenklicher Art zur Last gelegt. Er sendete nämlich den Mappes zum Notar Dr. Kleinholz und gab ihm eine löschungsfähige Quittung und eine Visitenkarte mit, auf welcher er den Mappes empfahl und ihn für Verfügungsfähig ausgab. Durch die löschungsfähige Quittung, welche entweder von dem Angeklagten selbst oder doch wenigstens in dessen Auftrag entworfen worden war, sollte es ermöglicht werden, daß die Hypotheken, welche Mappes auf die Grundstücke Auguststraße 37-38 besaß, von dem Inhaber cediert werden konnten.

Da Mappes entmündigt war, hätte ihn der Notar niemals für Verfügungsfähig erklären dürfen, und er würde dies auch auf keinen Fall gethan haben, wenn er gewußt hätte, daß Mappes als geisteskrank entmündigt worden war, und wenn nicht Dr. Stein ausdrücklich den Mappes durch seine Visitenkarte als einen Menschen, der vollkommen zurechnungsfähig sei, empfohlen hätte. Nachdem aber der Notar den Mappes als zurechnungsfähig beurkundet hatte, konnte Dr. Stein natürlich weiter über die Hypotheken verfügen. Das ist im wesentlichen der Thatbestand der Anklage.

Dr. Stein selbst bestritt mit aller Entschiedenheit, sich in irgendeiner Weise strafbar gemacht zu haben. Das, was er gethan, habe er mit Fug und Recht thun dürfen. Er habe seine Stellung als Vormund nicht in dem strengen Sinne aufgefaßt, in welchem man dies im allgemeinen zu thun pflege; denn er sei eben mehr der Nefte seines Mündels als der Vormund seines Onkels gewesen, und der letztere sei nicht allein von ihm, dem Angeklagten, sondern von der ganzen Familie für voll-

kommen zurechnungsfähig gehalten worden. Nicht nur der Onkel, sondern die ganze Familie, deren Mitglieder doch in ihrer Eigenschaft als Erben ein hervorragendes Interesse an der Vermögensverwaltung gehabt hätten, seien mit derselben zufrieden gewesen, und daraus gehe doch schon hervor, daß von einer Schädigung nicht die Rede sein könne. Auch der Gegenvormund, Herr Regierungsrat Passarge, habe die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt und deshalb anders gehandelt, wie er sonst wohl als Gegenvormund gehandelt haben würde. Wichtig sei, daß er, der Angeklagte, dem Gegenvormund nichts von seinen Manipulationen bei den Hypotheken-Eintragungen gesagt habe.

Der Vorsitzende wies den Angeklagten wiederholt darauf hin, daß er bei seinen Vernehmungen vor dem Ehrengericht der Anwaltskammer ganz anders ausgesagt habe als jetzt in dem mündlichen Verfahren, und daß er auch bei seinen gerichtlichen Vernehmungen sich erheblich mehr bezichtigt habe als jetzt. Daß er z. B. plötzlich mit völlig neuen Angaben komme; denn während er sonst stets angegeben habe, daß er die 19 000 Mk. seines Oheims damals sofort an den Bankier Lehmann gegeben habe, behaupte er jetzt, daß er die Gelder nur vorübergehend benützt und dann sofort durch andere Anlagen ersetzt habe. Der Angeklagte erwiderte darauf, daß er sich doch im Jahre 1891, in welches seine Vernehmungen gefallen seien, nicht mehr so genau aller Einzelheiten erinnern habe. Es sei ihm allerdings als Rechtsanwalt bekannt gewesen, daß Mappes nicht als Verfügungsfähig hätte erklärt werden können; er müsse aber dabei hervorheben, daß er einestheils den Mappes für völlig gesund gehalten und ihm andererseits auch nicht bescheinigt habe, daß er Verfügungsfähig sei. Er könne sich nämlich garnicht vorstellen, daß er einen derartigen Vermerk auf die Visitenkarte gesetzt habe; denn er stehe auf dem Standpunkte, daß er als Rechtsanwalt überhaupt nicht berufen sei, ein Gutachten über den Geisteszustand eines Menschen abzugeben.

Er habe, wie er schon bemerkt, seinen Oheim für völlig gesund gehalten und deshalb beantragt, daß dessen Entmündigung aufgehoben werde. Das Landgericht Breslau habe sich für unzuständig erklärt, und deshalb sei die Sache in Berlin anhängig gemacht worden, und zwar auf Grund der Gutachten des Sanitätsrats Dr. Mittenzweig und des Dr. Gräbener. Entgegenstehende Gutachten des Professors Falk und Dr. Wolff hätten aber zur Folge gehabt, daß sich die ersten beiden Sachverständigen schließlich der Ansicht der beiden letzteren angeschlossen hätten, worauf der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung durch das Gericht abgelehnt worden sei. Er, der Angeklagte, habe zu der Zeit, zu welcher die Hypotheken-Eintragungen stattgefunden, stets geglaubt, daß die Aufhebung der Entmündigung jeden Augenblick erfolgen müsse.

Der Angeklagte hat die beiden Häuser in der Auguststraße für 500 000 Mk. gekauft, und zwar standen auf denselben 470 000 Mk. Hypotheken, die Restkaufgelber in Höhe von 20 000 Mk. waren ebenfalls eingetragen worden, und dann erst kamen die 19 000 Mk. Hypotheken, welche für Mappes eingetragen waren; es ist diese Anlage, wie auf den ersten Blick erhellt, gegen die Hinterlegung bei der Reichsbank sicher nicht als eine Verbesserung zu Gunsten des Mappes erfolgt. Die Stempelgelder für die Eintragungen der Hypotheken wurden nicht bezahlt, und die Häuser kamen später unter Zwangsverwaltung, bis sie der Angeklagte für 598 000 Mk., also mit Nutzen verkaufte.

Als belastend für Dr. Stein wurde durch die Anklage angenommen, daß derselbe sich gerade zu der Zeit von 1887 an in zerrütteter Vermögenslage befunden habe. Dies bestritt gestern der Angeklagte energisch und gab an, daß er erst im Jahre 1889 in Vermögensverfall geraten sei. Der Vorsitzende erklärte jedoch, daß die schlechte Vermögenslage des Angeklagten sich recht deutlich aus einem Vorfall ergebe, welcher bereits die

Anwaltskammer und das Ehrengericht in Leipzig beschäftigt habe. Der Angeklagte sei mit einer Nachlassregulierung betraut gewesen und habe dabei ein Fräulein von Belle um 12 000 Mk. angeborgt. Bald darauf sei die Dame für geisteskrank erklärt worden, und Herr Rechtsanwalt Meißner habe das Geld zurückhaben wollen, aber nicht erhalten können. Die Anwaltskammer sei davon ausgegangen, daß Dr. Stein die Geistesstörung des Fräulein von Belle hätte bemerken müssen, und habe deshalb die Ausschließung des Dr. Stein aus dem Anwaltsstande angeordnet. Das Ehrengericht habe aber nur einen groben Verstoß darin gefunden, daß der Anwalt eine Klientin angeborgt habe, und deshalb sei in der zweiten Instanz auf einen Verweis und 500 Mk. Geldstrafe erkannt worden.

Obwohl an sich der Thatbestand überraschend einfach ist, nahm die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten doch den ganzen Vormittag in Anspruch; dann erst konnte zur Vernehmung der 28 Zeugen und Sachverständigen, die meist dem Arznei- und Rechtsanwaltsstande angehören, übergegangen werden. Der Kernpunkt, um den es sich handelt, ist dabei die geistige Zurechnungsfähigkeit sowohl des Angeklagten als auch des Bürgermeisters a. D. Mappes. Wo nun aber zwei oder drei Aerzte als Gutachter versammelt sind, da pflegen mindestens zwei Meinungen vertreten zu sein; dadurch wird die Beweisaufnahme stets erheblich in die Länge gezogen.

Für den Angeklagten kam es natürlich darauf an, einige „dunkle Punkte“ aus seinem Geistesleben zu Tage zu fördern, und thatsächlich ist er auch von zwei Aerzten behandelt worden, von denen der eine — jedenfalls im Jahre 1888 — zu Dr. Stein gerufen worden, als dieser sich in einer hochgradigen Erregung befand und sich auch eine leichte Verletzung am Handgelenk beigebracht hatte, jedenfalls um seinem Leben ein Ende zu machen. Nach der Ansicht des Arztes ist dieser schwache Versuch der einzige geblieben. Ein zweiter Arzt hat den Angeklagten eine Woche lang, und zwar vom 25. Juni bis zum 2. Juli 1888 behandelt, als er an einer akuten Gehirnaffektion bettlägerig erkrankt war. Der Zustand sei als eine krankhafte Störung der Geistesfähigkeit anzusehen gewesen. Ob jemals vorher oder nachher ein ähnlicher Anfall eingetreten sei, könne er, der Arzt, nicht bekunden. Er sei am 2. Juli verreist und habe den Patienten wohl in der Besserung, aber noch nicht völlig geheilt entlassen. Dagegen sei sein Stellvertreter von Dr. Stein nicht in Anspruch genommen worden; Dr. Stein habe aber sehr bald seine Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Angeklagte selbst gab an, daß er durch seine politische Thätigkeit sich in großer Erregung befunden habe, daß er außerdem infolge eines Sturzes vom Berge aus einer Höhe von etwa 100 Metern häufig an Blutandrängen leide, und daß schließlich sein Großvater im Irrenhause gestorben sei, während sein Bruder, der in Hirdorf als Journalist lebe, auch an Geistesstörungen leide.

Von den Zeugen haben die meisten eine Geistesstörung an dem Angeklagten nicht bemerkt; nur einigen ist sein Verhalten zu Zeiten verdächtig vorgekommen. Herr Rechtsanwalt Dr. Bonk bekundete zum Beispiel als Zeuge, der Angeklagte habe sich niemals belehren lassen, daß er sich strafbar gemacht; er habe vielmehr stets gelächelt, wenn er darauf hingewiesen worden sei; bei einem Juristen müsse ein solches Verhalten allerdings Bedenken schwerster Art erregen.

Einige der Sachverständigen schlossen sich der Vermutung des letztgenannten Zeugen insofern an, als sie ebenfalls den Angeklagten für geistesgestört hielten. Da die Verhandlung beim Schluß der Redaktion noch nicht beendet war, können wir leider das Urteil erst in nächster Nummer mitteilen.